

Personalreglement (Änderung vom 28.11.2005)

Personalreglement

(Änderung)

Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Thun

gestützt auf Art. 18 Abs. 4 lit. b des Organisationsreglements
vom 23.9.2002

beschliesst:

Das Personalreglement vom 13.11.2000 wird wie folgt geändert:

Art. 13

¹ Das Personal hat Anspruch auf jährlich mindestens ein Mitarbeitergespräch.

Leistungsanteil

² aufgehoben

Art. 28

Mutterschaft/Geburtsurlaub

¹ Der gesetzliche Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung für die Arbeitnehmerinnen wird gewährleistet.

² Der Anspruch beginnt spätestens am Tag der Geburt und frühestens zwei Wochen vor dem mutmasslichen Geburtstermin und endet spätestens nach 16 Wochen bzw. 112 Tagen.

³ Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 100 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens.

⁴ Wird das Arbeitsverhältnis vor oder mit der Niederkunft beendet, erhalten Arbeitnehmerinnen eine Anerkennung in der Höhe eines Monatslohnes, wenn das Arbeitsverhältnis länger als zwei Jahre gedauert hat und der Austritt nicht früher als drei Monate vor der Niederkunft erfolgt.

Katechetinnen

⁵ Für Katechetinnen gelten die Bestimmungen des kantonalen Lehreranstellungsgesetzes.

⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung nach Erwerbsersatzgesetz EOG."

Art. 44

¹ Das Personal ist durch Zielvereinbarungen und Mitarbeitergespräche zu führen. (Rest unverändert)

Art. 52

Geltungsbereich

¹ "Besoldungen" wird ersetzt durch "Anfangsbesoldung"

Art. 54

² aufgehoben

Art. 55

¹ In der Regel wird bei guten Leistungen jährlich ein Erfahrungsaufstieg um eine Stufe bis maximal Gehaltsstufe 24 gewährt.

Art. 56

¹ aufgehoben

² aufgehoben

Art. 66

³ aufgehoben

Art. 72

Berücksichtigung finanzielle
Situation Gemeinde

Der Kleine Kirchenrat kann, bei schwieriger finanzieller Lage der Gesamtkirchengemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Lohnerhöhungen ganz oder teilweise verzichten. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Grossen Kirchenrates im Rahmen der Budgetgenehmigung.

VIII. Mitarbeitergespräch und Leistungsbeurteilung

Art. 74

Verwalter

² Sie gehen dabei wie folgt vor: Sie

- a) führen die Beurteilungsgespräche durch
- b) geben dem Verwalter die Leistungsbeurteilung im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs bekannt und geben im Gele-
genheit zur Stellungnahme
- c) aufgehoben

Art. 75

Übrige Stellen

Die unmittelbar Vorgesetzten sind für die Mitarbeitergespräche mit Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich und führen solche mindestens einmal jährlich durch. Sie

- a) aufgehoben
- b) Informieren die Mitarbeitenden im Mitarbeitergespräch über die Leistungsbeurteilung und geben ihnen Gelegen-
heit zur Stellungnahme.
- c) aufgehoben

Art. 76

Eröffnung/Rechtsmittel

¹ Die Mitarbeitergespräche sind jährlich bis 15. Oktober durch-
zuführen.

² aufgehoben

Art. 84

Verordnungen KKR

– "Leistungsanteil und Leistungsbeurteilung" wird ersetzt
durch "Mitarbeitergespräche und Leistungsbeurteilung"

Art. 86

Inkrafttreten

² aufgehoben

³ (neu) Die geänderten Bestimmungen über die Mutterschaftsentschädigung in Art. 28 treten rückwirkend auf den 1.7.2005 in Kraft.

⁴ (neu) Die Änderungen, die Mitarbeitergespräche und Leistungsbeurteilung betreffend, treten am 1.1.2006 in Kraft.

Thun, 28. November 2005

Im Namen des Grosse Kirchenrates

Der Präsident:



Hans Peter Bucher

Der Verwalter:



Andreas Lüscher